

Fürther Grundvereinbarung zum Kinderschutz

(§ 8a SGB VIII)



Die Stadt Fürth, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vertreten durch den Leiter, Herrn Hermann Schnitzer.

- im Folgenden „Jugendamt“-

und

der

- im Folgenden „Träger“-

schließen zur Umsetzung des Art. 1, § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in Verbindung mit der Sicherstellung des Schutzauftrags nach §§ 8a, 8b und 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für folgende Einrichtung(en) / Maßnahmen(en)

.....

die folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung. Sie gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen. Darüber hinausgehende hilfespezifische Regelungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen die mit der Diagnose und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten aushalten, reflektieren und handhaben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann nicht mit einer eindeutigen Diagnose und Handlungsanweisung abgeschlossen werden. Vielmehr ist ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trägern und Jugendamt notwendig. Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen.

Schutzauftrag

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchlichen Ausübungen der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) §8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter/innen und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfen dienen die in der Anlage beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das nachfolgende Verfahren Anwendung.

§ 3

Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- (1) Nimmt ein/e Mitarbeiter/in (Fachkraft) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert er/sie die zuständige Leitungskraft, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- (2) Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, wird für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4) hinzugezogen.
- (3) Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die

Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung bzw. dem Dienst.

- (4) Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 4

Insoweit erfahrene Fachkraft

- (1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 ist eine Person, die über folgende Qualifizierungsmerkmale verfügt:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.- Sozialpäd., Dipl.- Psych.)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten und Hilfsangebote
- Kompetenz zur Kollegialen Beratung
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

- (2) Ob diese Fachkompetenz bereits beim Träger verfügbar ist bzw. welche Institutionen/insoweit erfahrenen Fachkräfte er im Bedarfsfall hinzuziehen kann, wird trägerspezifisch in einer arbeitsfeldbezogenen Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung geregelt (siehe Anlage).

§ 5

Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Personen einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung gilt § 7 Abs. 2.

- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Je nach Alter und Entwicklungsstand werden Kinder und Jugendliche bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für

die Inanspruchnahme solcher Hilfen angezeigt und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1.

§ 6

Information des Bezirkssozialdienstes (BSD) im Jugendamt der Stadt Fürth

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personenberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des BSD erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSD-Fachkraft erforderlich, so erfolgt diese schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Personensorgeberechtigten und dem BSD zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Personenberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an den BSD enthält Aussagen
- zu Name, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu Name, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderen Personensorgeberechtigten,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
 - zur Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Personenberechtigten benannten Hilfen,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

- (5) Die Übermittlung der Informationen an den BSD enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an den BSD ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommen sorgfältigen Risikoabschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an den BSD auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig.

§ 7

Unmittelbare Information des BSD bei dringender Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so stellt der Träger die unmittelbare Information des BSD sicher. Außerhalb der Erreichbarkeit des BSD (Jourdienst) wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht bereits durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unmittelbare Information des BSD.

§ 7a

Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger nach § 3 zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, und ist ihm aufgrund der fachlichen Konzeption der von ihm angebotenen Jugendhilfeleistungen die in den §§ 5 bis 7 vorgesehene Kooperation mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich, so informiert der Träger unmittelbar den BSD. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 8 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- Art und Inhalte des Abwägungsprozesses
- Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben der Überprüfung

§ 9 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.

Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zu Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.

Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 10 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung

dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten / Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 11

Eignung der Mitarbeiter/innen (§ 72a SGB VIII)

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Fachkräfte beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Beschäftigte einschließlich freie MitarbeiterInnen / Honorarkräfte, die regelmäßigen oder nicht nur kurzfristigen Kontakt zu Kinder und Jugendlichen haben, werden in diese Maßnahmen mit einbezogen.

Für ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden entsprechende geeignete Maßnahmen empfohlen.

§ 12

Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Jugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung sowie die trägerspezifischen Zusatzvereinbarungen, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 13

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt - vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 12 Abs. 2 - auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§14 Ergänzende Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen bzw. pädagogischen Zweck verfolgen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegtes Recht und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Gerichtsstand ist Fürth.

Für den Träger:

Ort, Datum

Unterschrift

Für das das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Ort, Datum

Unterschrift